

Rückgabe von Eigentum im Gewahrsam des Alien Property  
Custodian an deutsche Staatsangehörige.

Abschnitt 9. Unterabschnitt (b) von Abschnitt 9 des Gesetzes über den Handel mit dem Feind, wie ergänzt, wird dadurch weiter ergänzt, daß der Punkt am Schluß des § 11 fortfällt und an dessen Stelle ein Semikolon sowie das Wort "oder" eingefügt wird, wofür nach § 11 die folgenden neuen Paragraphen hinzutreten:

- "12) Eine Teilhaberschaft, Gesellschaft oder andere nichteingetragene Personenvereinigung, oder eine Körperschaft, die zu dieser Zeit vollständig im Besitz von Untertanen oder Bürgern anderer Nationen, Staaten oder freier Städte als Österreich oder Ungarn oder Österreich-Ungarn war, und es auch zur Zeit der Rückgabe ihres Geldes oder anderen Eigentums unter diesem Gesetz noch ist, und die in Unterabschnitt (m) vorgesehene schriftliche Zustimmungserklärung eingereicht hat; oder
- 13) Eine Teilhaberschaft, Gesellschaft oder andere nichteingetragene Personenvereinigung, mit ihrem Hauptgeschäftssitz in irgendeinem anderen Lande als Österreich, Ungarn oder Österreich-Ungarn, oder eine Gesellschaft, errichtet oder eingetragen in einem anderen Lande als Österreich oder Ungarn oder Österreich-Ungarn, sofern mehr als 50 Prozent der Beteiligung oder Stimmrechte in einer solchen Teilhaberschaft, Gesellschaft, oder nichteingetragenen Personenvereinigung oder Körperschaft zu jener Zeit in den Händen von Bürgern oder Untertanen anderer Nationen, Staaten oder freier Städte als Österreich, Ungarn oder Österreich-Ungarn lagen und zur Zeit der Rückgabe des Geldes oder anderen Eigentums liegen, und von welcher die in Unterabschnitt (m) vorgesehene schriftliche Zustimmungserklärung abgegeben worden ist; oder
- 14) Eine Einzelperson, die zu jener Zeit ein Bürger oder Untertan von Deutschland war, oder es zur Zeit der Rückgabe des Geldes oder anderen Eigentums ist, oder die nicht ein Bürger oder Untertan irgendeiner Nation, eines Staates oder einer freien Stadt ist, und von welcher die in Unterabschnitt (m) vorgesehene schriftliche Zustimmungserklärung abgegeben worden ist; oder
- 15) Die Österreichisch-Ungarische Bank, ausgenommen wenn das Geld oder anderes Eigentum derselben nur an die Liquidatoren derselben zurückgegeben werden soll, und nur wenn diese Liquidatoren eine Sicherheit stellen in der Höhe einer Strafsumme und mit Sicherheiten, die dem Präsidenten oder dem Gericht, je nach Lage des Falles, genügen, wodurch sie sich verpflichten, dem Alien Property Custodian alles Geld oder anderes Eigentum, das an die Regierung von Österreich oder Ungarn verteilbar ist, zurückzuliefern."

Abschnitt 10. (a) Unterabschnitt (d) des Abschnittes 9 des Gesetzes über den Handel mit dem Feind, wie ergänzt, wird wie folgt abgeändert:

"(d) Falls eine inzwischen verstorbene Person zu ihren Lebzeiten zur Rückgabe ihres Geldes oder anderen Eigentums